

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1c799ba-be56-3f82-8351-f19d928313de>

Bibliografie

Titel	Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133)
Amtliche Abkürzung	BGR 133
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6 BGR 133 - 6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4.

6.1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

